

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag vom

KAGB-Anhang zum oben genannten Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen („Rahmenvertrag“)

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(jeweils handelnd für Rechnung eines in Anlage 1 Spalte 1 der Mantelvereinbarung genannten Investmentvermögens – nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für die von einem Investmentvermögen oder für Rechnung eines Investmentvermögens abgeschlossenen Wertpapierdarlehen die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- „Derivateverordnung“ die Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
- „geeignete Vermögensgegenstände“ Vermögensgegenstände, die den Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB und des § 27 Abs. 7 der Derivateverordnung entsprechen;
- „marktübliche Aufschläge“ die von den Parteien im Hinblick auf § 200 Abs. 3 KAGB vereinbarten Aufschläge;
- „Rahmenvorgaben“ die – soweit in Nr. 6 vereinbart – zusätzlich geltenden Anforderungen, denen die als Wertausgleich zu übertragenen geeigneten Vermögensgegenstände entsprechen müssen; die Rahmenvorgaben können insbesondere die Art der geeigneten Vermögensgegenstände, deren Restlaufzeit, Rating, Währung oder Anrechnungssätze bestimmen.

3. Abschluss von Wertpapierdarlehen durch die Parteien und Wertausgleich

- (1) Der Vertragspartner wird Wertpapierdarlehen ausschließlich als Darlehensgeber abschließen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das unbeschränkte Eigentum oder eine andere am Verwahrort übliche, gleichwertige Rechtsstellung an den gelieferten Darlehenspapieren erst mit Leistung des Wertausgleichs oder der Sicherheiten durch die Bank auf diese übergeht.

- (3) Haben die Parteien in den sonstigen Vereinbarungen des Rahmenvertrages oder in Anlage 1 der Mantelvereinbarung „Vollrecht“ vereinbart oder ist keine gesonderte Vereinbarung über die Art des zu leistenden Wertausgleichs getroffen worden, so gilt folgendes: Die Leistung des Wertausgleichs erfolgt durch Zahlung oder Übertragung geeigneter Vermögensgegenstände, die den im Einzelabschluss oder, soweit die Parteien in Nr. 6 dieses Anhangs die Geltung von Rahmenvorgaben vereinbart haben, den in den Rahmenvorgaben vereinbarten zusätzlichen Anforderungen entsprechen. Der Bank steht das Recht zu, unter mehreren geeigneten Vermögensgegenständen auszuwählen.
- (4) Die Höhe des von der Bank zu erbringenden Wertausgleichs berechnet sich aus der Summe der Marktwerte der ihr gelieferten Darlehenspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Wertpapierdarlehen einschließlich der zugehörigen Erträge und zuzüglich der marktüblichen Aufschläge. Bei der Berechnung der Darlehenssumme sind etwaige, von einer Partei noch nicht rückübertragene Wertausgleichsleistungen zu deren Anrechnungswert einzubeziehen. Der Anrechnungswert ist bei Geldbeträgen der Nominalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen und bei Wertpapieren der Marktwert, jeweils multipliziert mit den in im Einzelabschluss vereinbarten Anrechnungssätzen, oder soweit die Parteien in Nr. 6 dieses Anhangs die Geltung von Rahmenvorgaben vereinbart haben, mit den in den Rahmenvorgaben vereinbarten Anrechnungssätzen.
- (5) Der Vertragspartner ist berechtigt, zusätzliche Wertausgleichsleistungen zu verlangen, wenn sich aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank ergibt, dass die bereits erbrachten Wertausgleichsleistungen nicht mehr ausreichen. Diese zusätzlichen Wertausgleichsleistungen bleiben bei der Berechnung der Höhe der von der Bank nach Absatz 4 zu erbringenden Wertausgleichsleistungen unberücksichtigt.
- (6) Die im Rahmen des Wertausgleichs übertragenen Vermögensgegenstände können ganz oder teilweise ohne Zustimmung der anderen Partei durch Geldbeträge in Euro ersetzt werden.

- (7) Entsprechen die als Wertausgleich übertragenen Vermögensgegenstände nicht mehr den Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB oder des § 27 Abs. 7 der Derivateverordnung, so wird die Bank diese auf Anforderung des Vertragspartners durch andere geeignete Vermögensgegenstände ersetzen.
- (8) Haben die Parteien in den sonstigen Vereinbarungen des Rahmenvertrages oder in Anlage 1 der Mantelvereinbarung „Pfandrecht“ vereinbart, so gelten die Absätze 3 bis 7 mit folgender Maßgabe: Die Leistung des Wertausgleichs erfolgt durch Verpfändung geeigneter Vermögensgegenstände auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Verpfändungsvereinbarung. Geht der Bank die Sicherheitenanforderung vor 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag zu, sind die Sicherheiten am nächsten, anderenfalls am übernächsten Bankarbeitstag zu verpfänden. Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den nach Absatz 4 und 5 erforderlichen Umfang überschreitet. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die verpfändeten Wertpapiere ganz oder teilweise durch andere geeignete Vermögensgegenstände auszutauschen. Der Austausch erfolgt mindestens in Höhe des Marktwertes. Der Vertragspartner erteilt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung. Bei erfolgtem Austausch haften die im Wege des Austausches eingebuchten Wertpapiere als Pfand in vorgenanntem Umfang.

4. Verbriefte Rechte bei Aktien als Darlehenspapiere

- (1) Als Wertpapierdarlehen erhaltene Aktien sind dem Vertragspartner so rechtzeitig zurückzuliefern, dass dieser die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn. Eine Rücklieferung ist entbehrlich, wenn die Bank den Vertragspartner zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien in der Weise bevollmächtigt, dass der Vertragspartner die Stimmrechte ausüben kann.
- (2) Kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, gilt Nr. 5 dieses Anhangs entsprechend.
- (3) Entfallen auf die Aktien handelbare Bezugsrechte, so hat die Bank die Bezugsrechte dem Vertragspartner spätestens drei Bankarbeitstage vor Ende des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls ist der Vertragspartner berechtigt, entweder entsprechend Nr. 5 dieses Anhangs zu verfahren oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5. Nicht fristgemäße Rücklieferung

Liefert eine Partei („säumige Partei“) am Fälligkeitstag die Darlehenspapiere nicht oder nicht vollständig an die andere Partei zurück, so hat diese gegen die säumige Partei für jeden Tag des Verzuges Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Nr. 8 Abs. 2 des Rahmenvertrages. Unabhängig davon ist sie nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung von mindestens einem Bankarbeitstag berechtigt, den zu ihren Gunsten geleisteten Wertausgleich in Höhe des fälligen Rücklieferungsanspruchs zu verwerten und für Rechnung der säumigen Partei Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zu kaufen („Eindeckung“). Der säumigen Partei ist unverzüglich eine Abrechnung über die Kosten, die durch den oder in Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere entstanden sind, zu erteilen. Soweit der Verwertungserlös (nach Abzug etwaiger Kosten für die Verwertung) diese Kosten unterschreitet, ist der Differenzbetrag in der Abrechnung mitzuteilen („Aufwendungsersatzanspruch“). Der Aufwendungsersatzanspruch gegen die säumige Partei ist mit dem Zugang der Abrechnung fällig.

Im Falle nicht fristgemäßer Rücklieferung liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrages erst dann vor, wenn der Lieferpflichtige den Aufwendungsersatzanspruch nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages nicht erfüllt, es sei denn, es liegt ein anderer wichtiger Grund vor.

6. Rahmenvorgaben

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind:

- Die Parteien vereinbaren die Geltung der in Anlage 1 zu diesem Anhang aufgeführten Rahmenvorgaben.
- (a) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses über die Anforderungen an einen Wertausgleich gehen den Bestimmungen der Rahmenvorgaben vor.
- (b) Die Bestimmungen der Rahmenvorgaben gehen den Bestimmungen des Einzelabschlusses über die Anforderungen an einen Wertausgleich vor.

7. Sonstige Vereinbarungen

DRAFT

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
------------------------------------------	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

MUSTER